

Geschäftsverzeichnissnr. 4194
Urteil Nr. 38/2008 vom 4. März 2008

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 1 und 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 4. April 2007 in Sachen Marc Van Eeckhoudt gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Overijse und in Anwesenheit von Jeannine Wyns, dessen Ausfertigung am 13. April 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 1 und 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen gegen den Nichtdiskriminierungs- und Gleichheitsgrundsatz, indem das öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde, in der sich eine anerkannte Einrichtung im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 1 befindet, nicht zur Beteiligung für unterstützungsbedürftige Personen, die sich in einer solchen Einrichtung aufhalten, gehalten ist, während das öffentliche Sozialhilfezentrum, auf dessen Gebiet sich eine nicht anerkannte Einrichtung befindet, sehr wohl zur Beteiligung gehalten ist, selbst wenn diese Einrichtung Personen aufnimmt, die zur selben oder zu einer ähnlichen Personenkategorie gehören wie diejenigen, die von den in Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes aufgeführten Einrichtungen aufgenommen werden? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der vorliegende Richter stellt eine präjudizielle Frage über die Vereinbarkeit der Artikel 1 und 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.2. Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. 'hilfeleistendes öffentliches Sozialhilfezentrum': das öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde, auf deren Gebiet sich eine unterstützungsbedürftige Person befindet, deren Bedürftigkeit dieses Zentrum anerkannt hat und der es Hilfe gewährt, deren Art und gegebenenfalls deren Betrag es festlegt,

[...] ».

Artikel 2 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. In Abweichung von Artikel 1 Nr. 1 ist das öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde, in der der Betreffende seinen Hauptwohrt hatte und als solcher im Bevölkerungs- oder Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen war zum Zeitpunkt seiner Aufnahme in einer unten erwähnten Einrichtung oder bei einer dort erwähnten Privatperson, zuständig, um die notwendige Hilfe zu gewähren, wenn Unterstützung erforderlich ist:

1. bei der Aufnahme oder während des Aufenthalts einer Person:

in einem psychiatrischen Krankenhaus,

in einer anerkannten Einrichtung für Behinderte,

in einer Einrichtung für Kinder oder bei einer Privatperson, die den Betreffenden gegen Entgelt beherbergt, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt,

in einem anerkannten Altenheim, oder in betreuten Wohnungen oder Wohnkomplexen mit Dienstleistungsangebot, insofern diese Einrichtungen von der zuständigen Behörde als solche anerkannt worden sind,

in irgendeiner Einrichtung, wo diese Person in Ausführung eines Gerichts- oder Verwaltungsbeschlusses zwangsweise wohnen muss,

in anderen vom König bestimmten Einrichtungen,

in einer Einrichtung oder Anstalt, die von der zuständigen Behörde anerkannt ist, um Not leidende Personen aufzunehmen und sie zeitweise zu beherbergen und zu betreuen,

in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim ».

B.3. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob es diskriminierend sei, dass das öffentliche Sozialhilfezentrum (nachstehend: ÖSHZ) der Gemeinde, in der eine anerkannte Einrichtung im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 niedergelassen sei, nicht zur Beteiligung für unterstützungsbedürftige Personen, die sich in einer solchen Einrichtung aufhielten, verpflichtet sein, während das ÖSHZ einer Gemeinde, auf deren Gebiet sich eine nicht anerkannte Einrichtung befinde, sehr wohl zur Beteiligung verpflichtet sei, auch wenn diese Einrichtung Personen aufnehme, die zur selben oder zu einer vergleichbaren Kategorie von Personen gehörten wie diejenigen, die von den in Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 aufgezählten Einrichtungen aufgenommen würden.

B.4.1. Der Ministerrat führt als Einrede an, dass die präjudizielle Frage sich auf eine virtuelle Diskriminierung zwischen öffentlichen Verwaltungen beziehe, während der Grundsatz der

Gleichheit und Nichtdiskriminierung nur für das Verhältnis zwischen der öffentlichen Hand und den Bürgern gelte. Das betreffende ÖSHZ habe daher kein Interesse an der Antwort auf die präjudizielle Frage.

B.4.2. Unabhängig von dem Umstand, dass grundsätzlich der Richter, der die präjudizielle Frage stellt, darüber urteilen muss, ob die Antwort auf diese Frage zur Lösung der ihm unterbreiteten Streitsache notwendig ist, ist im vorliegenden Fall anzumerken, dass auch ÖSHZen sich auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung berufen können.

B.4.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.5. Die Streitsache vor dem vorlegenden Richter bezieht sich auf eine Person, die nach einem Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus in eine Unterkunft umgezogen ist, die der Richter als eine Form des « begleiteten Wohnens » bezeichnet. Der vorlegende Richter führt in seinen Erwägungen an, dass dieser Unterkunft « nicht vorgeworfen werden kann, keine Anerkennung, die sie nicht erhalten konnte, beantragt zu haben ». Der vorlegende Richter gibt nicht ausdrücklich an, um welche Kategorie von Einrichtungen im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 es sich im vorliegenden Fall handelt. Er nimmt im Verweisungsurteil zwar Bezug auf den königlichen Erlass vom 17. März 1994, dem zufolge « Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 Anwendung findet bei der Aufnahme oder während des Aufenthalts einer Person in einem psychiatrischen Pflegeheim oder einer Initiative des begleiteten Wohnens, sofern diese Einrichtungen durch die zuständige Behörde anerkannt wurden », doch er stellt eine Frage zum gesamten Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965, das heißt einer Gesetzesbestimmung, für die der Hof zuständig ist.

B.6. Die Antwort auf die präjudizielle Frage, die sich insbesondere auf den Unterschied zwischen anerkannten und nicht anerkannten Einrichtungen im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezieht, erfordert eine Prüfung des gesamten Kontextes und des Werdegangs dieser Gesetzesbestimmung, die verschiedene Male abgeändert worden ist.

B.7.1. Das Gesetz vom 2. April 1965 (*Belgisches Staatsblatt*, 6. Mai 1965) legt fest, welches ÖSHZ für die Sozialhilfe zugunsten von Personen aufkommt und welche Instanz die Kosten der Beteiligung schließlich übernimmt. Mit diesem Gesetz wollte der Gesetzgeber das System des

Gesetzes vom 27. November 1891 über die öffentliche Unterstützung, das als zu kompliziert angesehen wurde, aufheben. Die Bestimmungen, die der Gesetzgeber 1891 angenommen hat, um die Belastung möglichst gerecht auf die öffentlichen Unterstützungskommissionen zu verteilen, hatten in der Tat zu zahlreichen Streitigkeiten zwischen den Kommissionen geführt und erhebliche Verwaltungskosten mit sich gebracht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1960-1961, Nr. 703/1, S. 2, und *Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 193, S. 1).

B.7.2. Wie zuvor wurde aufgrund des Gesetzes vom 2. April 1965 die Unterstützung grundsätzlich durch die sogenannte « hilfeleistende Kommission » der Gemeinde geleistet, auf deren Gebiet sich eine unterstützungsbedürftige Person befand.

Zu dieser Grundregel wurde im ursprünglichen Artikel 2 eine einzige Ausnahme vorgesehen: Wenn die Unterstützung bei der Aufnahme oder während des Aufenthalts einer Person in einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt notwendig war, galt die öffentliche Unterstützungskommission der Gemeinde, in deren Bevölkerungsregister die aufgenommene Person zum Zeitpunkt der Aufnahme in dieser Einrichtung eingetragen war, weiterhin als die hilfeleistende Kommission. Diese Ausnahme wurde auf der Grundlage eines Abänderungsantrags zum Gesetzentwurf angenommen und beruhte auf dem Bemühen zu vermeiden, dass Kommissionen von Gemeinden mit einer Einrichtung für psychisch Kranke « für die Erstellung von Akten und das Besorgen zahlreicher Verwaltungsauskünfte aufkommen müssen [...] » (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 193, S. 3).

B.8.1. Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 1965, vollständig ersetzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1971 « zur Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1965 zu Abänderung des Gesetzes vom 27. November 1891 über die öffentliche Unterstützung » (*Belgisches Staatsblatt*, 10. September 1971), wurden zusätzliche Ausnahmen eingeführt für Personen, die sich in bestimmten Einrichtungen oder bei bestimmten Personen befanden, diesmal nicht aus administrativen Überlegungen, sondern « im Hinblick auf eine gerechtere Kostenverteilung » in Bezug auf die hilfeleistenden öffentlichen Unterstützungskommissionen von Gemeinden, auf deren Gebiet « sich Einrichtungen befinden wie Krankenhäuser, Entbindungsheime, Altenheime, Kinderheime, Strafanstalten, usw. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 654, S. 2, und *Parl. Dok.*, Kammer, 1970-1971, Nr. 1015/2, S. 3). Es wurde jedoch nicht beabsichtigt, « zu einer Vergangenheit zurückzukehren, in der man dem Unterstützungswohnsitz die Erstattung der

Kosten für die Unterstützung von Bedürftigen, die in geschlossenen psychiatrischen Anstalten, in medizinisch-pädagogischen Instituten, in Altenheimen und in Kinderheimen untergebracht waren, auferlegte » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 654, S. 2).

B.8.2. Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 1965, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1971, bestimmte:

« § 1. In Abweichung von Artikel 1 Nr. 1 ist die öffentliche Unterstützungskommission der Gemeinde, in der der Betreffende seinen Hauptwohrt hatte und als solcher im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen war zum Zeitpunkt seiner Aufnahme in einer unten erwähnten Einrichtung oder bei einer dort erwähnten Privatperson, zuständig, um die notwendige Hilfe zu gewähren, wenn Unterstützung erforderlich ist:

1. bei der Aufnahme oder während des Aufenthalts einer Person:

in einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt,

in einer anerkannten Einrichtung für Behinderte,

in einer Einrichtung für Kinder oder bei einer Privatperson, die den Betreffenden gegen Entgelt beherbergt, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt,

in einem anerkannten Altenheim,

in irgendeiner Einrichtung, wo diese Person in Ausführung eines Gerichts- oder Verwaltungsbeschlusses zwangsweise wohnen muss,

[...] ».

Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 1965, ersetzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1971, bestimmte:

« Keine Auswirkung im Hinblick auf den Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes hat der Aufenthalt als Bedürftiger oder Nichtbedürftiger in einer Pflegeeinrichtung oder in einer Einrichtung beziehungsweise bei einer Privatperson, die in Artikel 2 § 1 des vorliegenden Gesetzes erwähnt sind ».

B.9. Als der Minister der Volksgesundheit und der Familie in einer Antwort auf parlamentarische Fragen 1972 verdeutlicht hatte, dass die vorerwähnten Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 2. April 1965 in der 1971 abgeänderten Fassung nur auf anerkannte Altenheime Anwendung fanden, wurde ein Gesetzesvorschlag eingereicht, weil diese Auslegung nach Auffassung des Autors « regelrecht im Widerspruch zum Ziel des Gesetzgebers » stand,

« zusätzliche Ausgaben für die öffentlichen Unterstützungskommissionen, auf deren Gebiet sich ein nicht anerkanntes Altenheim befindet, mit sich bringen » würde und weil es « viel gerechter gewesen wäre, festzulegen, dass ebenfalls auf die Einrichtungen, die über eine vorläufige Genehmigung verfügen, die Artikel 2 und 6 Anwendung finden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 522/1, S. 2).

Auf der Grundlage dieses Gesetzesvorschlags wurde durch das Gesetz vom 7. Juni 1974 (*Belgisches Staatsblatt*, 17. August 1974) in das Gesetz vom 9. Juli 1971 ein Artikel 20bis eingefügt, der bestimmt:

« In Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes und bis zu einem durch den König festgelegten Datum finden auf die nicht anerkannten Einrichtungen für Behinderte und die nicht anerkannten Altenheime die Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 2. April 1965 Anwendung ».

Der vorerwähnte Artikel 20bis, der noch immer in Kraft ist, war nie Gegenstand eines königlichen Erlasses, durch den das in diesem Artikel erwähnte Datum festgelegt wurde.

B.10. Artikel 16 des königlichen Erlasses Nr. 244 vom 31. Dezember 1983 ergänzt Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 um einen Absatz, aufgrund dessen der König der in diesem Artikel angeführten Aufzählung noch andere Einrichtungen hinzufügen kann. Gemäß dem Bericht an den König, der dem königlichen Erlass Nr. 244 voranging, galt die Begründung, die seinerzeit für die in Artikel 2 § 1 Nr. 1 vorgesehene Ausnahme angeführt wurde, ebenfalls für die ÖSHZ, « auf deren Gebiet sich unter anderem Aufnahmeheime sowie Alten- und Pflegeheime befinden » (*Belgisches Staatsblatt*, 25. Januar 1984, S. 1030).

Der königliche Erlass vom 10. August 1984 fügte die anerkannten Einrichtungen für die Aufnahme notleidender Personen sowie die anerkannten Alten- und Pflegeheime der Aufzählung von Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 hinzu gemäß den Erwägungen in der Präambel dieses königlichen Erlasses « aus Gründen der Billigkeit » (*Belgisches Staatsblatt*, 14. September 1984, S. 12720). Der königliche Erlass vom 17. März 1994 bestimmt, dass Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 Anwendung findet « bei der Aufnahme oder während des Aufenthalts einer Person in einem psychiatrischen Pflegeheim oder einer Initiative des begleiteten Wohnens, sofern diese Einrichtungen durch die zuständige Behörde anerkannt wurden » (*Belgisches Staatsblatt*, 22. April 1994, S. 10814).

B.11. Schließlich ersetzt das Gesetz vom 20. Mai 1997 die Wortfolge « in einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt » in Absatz 1 von Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 durch die Wortfolge « in einem psychiatrischen Krankenhaus » und fügt es in Absatz 4 Folgendes hinzu:

« oder in betreuten Wohnungen oder Wohnkomplexen mit Dienstleistungsangebot, insofern diese Einrichtungen von der zuständigen Behörde als solche anerkannt worden sind » (*Belgisches Staatsblatt*, 21. Juni 1997).

B.12. Der Hof muss prüfen, ob es gerechtfertigt ist, aufgrund der Anerkennung der betreffenden Einrichtung im Sinne von Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 einen Unterschied zu machen bei der Bestimmung des ÖSHZ, das für die Sozialhilfe zugunsten von Personen, die in solchen Einrichtungen verbleiben, zuständig ist.

B.13. Wie in B.7 dargelegt wurde, hat der Gesetzgeber 1965 den Ausgangspunkt des Gesetzes vom 27. November 1891 bestätigt, dass die Sozialhilfe durch das ÖSHZ der Gemeinde geleistet wird, auf deren Gebiet sich die unterstützungsbedürftige Person befindet. So ist die faktische Anwesenheit des Betroffenen auf dem Gebiet einer Gemeinde grundsätzlich ausschlaggebend für die territoriale Zuständigkeit des ÖSHZ dieser Gemeinde.

In einer Reihe von Fällen ist der Gesetzgeber nach und nach von dieser Grundregel abgewichen. In Artikel 2 § 1 Nr. 1 hat er vorgeschrieben, dass die Sozialhilfe für eine Person, die sich in bestimmten Einrichtungen oder bei bestimmten Personen befand, durch das ÖSHZ der Gemeinde übernommen wird, in der der Betroffene zum Zeitpunkt seiner Aufnahme mit seinem Hauptwohntort im Bevölkerungs- oder Fremdenregister oder im Warteregister eingetragen war. Mit Ausnahme von Absatz 1 bezüglich der psychiatrischen Krankenhäuser, der, wie in B.7.2 angeführt wurde, aus administrativen Gründen eingefügt wurde, beruhen, wie bereits in B.8.1 erwähnt wurde, die in den darauf folgenden Absätzen von Artikel 2 § 1 Nr. 1 aufgezählten Ausnahmen auf Erwägungen der Gerechtigkeit, um die ÖSHZen von Gemeinden mit bedeutenden Aufnahmeeinrichtungen nicht allzu sehr mit der Sozialhilfe für die Personen, die während ihrer Aufnahme oder ihres Aufenthalts in diesen Einrichtungen Anspruch darauf erheben, zu belasten.

B.14. Es kann vernünftigerweise angenommen werden, dass es gerechtfertigt ist, auf der Grundlage der Beschaffenheit der betreffenden Einrichtung oder gegebenenfalls ihrer Anerkennung zu unterscheiden. Die betreffenden Einrichtungen sind durch die öffentliche Hand selbst geschaffen worden oder werden als solche anerkannt, und in diesem Fall ist die Anerkennung ein objektives Unterscheidungskriterium, das relevant ist, sofern die Anerkennung in der Regel ein gewisses Qualitätsniveau gewährleistet. Ohne ein objektives Kriterium, wie in diesem Fall die Anerkennung, könnte auf unkontrollierte Weise von der Grundregel der Verteilung der Ausgaben für die Sozialhilfe auf die ÖSHZen abgewichen werden.

Zwar hat der Gesetzgeber durch das in B.9 erwähnte Gesetz vom 7. Juni 1974 den König ermächtigt, ein Datum festzulegen, bis zu dem auch auf die nicht anerkannten Einrichtungen für Behinderte und die nicht anerkannten Altenheime die Artikel 2 und 6 des Gesetzes vom 2. April 1965 Anwendung finden. Man kann dem Gesetzgeber jedoch nicht vorwerfen, dass diese als Übergangsmaßnahme gedachte Bestimmung mittlerweile nicht zu einem königlichen Erlass geführt hat, der diese Übergangsmaßnahme hätte aufheben können.

Schließlich ist es nicht unverhältnismäßig, im Hinblick auf eine gerechtere Verteilung der Kosten der Sozialhilfe auf die ÖSHZen und ohne die eigentliche Grundregel in Frage zu stellen, eine Reihe von Ausnahmen für ÖSHZen von Gemeinden vorzusehen, in denen sich anerkannte Einrichtungen mit einer möglicherweise großen Anzahl von Personen befinden, die Anspruch auf Sozialhilfe erheben können.

Mit dem vorliegenden Richter ist jedoch zu bemerken, dass gleichzeitig eine Ausnahme gilt für Minderjährige (Artikel 2 § 1 Nr. 1 Absatz 3), und dies, ohne dass die Einrichtung oder die Privatperson, die die Unterbringung gewährt, dazu anerkannt sein muss. Es kann jedoch angenommen werden, dass der spezifische Bedarf an Aufnahmemöglichkeiten für Minderjährige und der gesamte Kontext, in dem die Aufnahme von Minderjährigen geregelt wird, in diesem Punkt vernünftigerweise eine Ausnahme rechtfertigen können.

B.15. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1 und 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt